

A N F R A G E von Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen)

betreffend Tarifgestaltung für öffentliche Beleuchtung

Die Verteilnetzbetreiber der Gemeinden resp. die EKZ sind in ihren Netzgebieten auch für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Die Entschädigung für diese Dienstleistung ist in den Gemeinden teilweise unterschiedlich geregelt. Oft beruht sie auf einem Tarif, der die Komponenten Netznutzung, Energie und Unterhalt der Leuchtstellen berücksichtigt. Dieser Tarif wird für die Endverteiler jährlich festgelegt und vom Tiefbauamt genehmigt. Alle drei Tarifkomponenten berechnen sich auf Basis der verbrauchten Anzahl Kilowattstunden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo ist geregelt, auf welcher Basis die Tarife für die öffentliche Beleuchtung bestimmt werden? Welches Tarifmodell wendet der Kanton für die Abgeltung der Beleuchtung der kantonalen Strassen an?
2. Welche oder wie viele Gemeinden regeln die Entschädigung für die Strassenbeleuchtung auf Basis der Tarife des Tiefbauamtes für alle drei Tarifkomponenten? Welche oder wie viele Gemeinden haben eigene Regelungen (z.B. Wartungsaufträge nach Aufwand)?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass mit der Tarifgestaltung auf Basis der Anzahl Kilowattstunden falsche Anreize gesetzt werden in Richtung Mehrverbrauch beim Strom?
4. Welche finanziellen Anreize gibt es für die Endverteiler, beim Ersatz von Leuchtmitteln auf teurere aber energieeffiziente Modelle zu setzen?
5. Welche finanziellen Anreize gibt es für die Endverteiler, automatisch dimmbare oder abschaltbare Beleuchtungen zu installieren?
6. Welche Anreize gibt es für die Endverteiler, einen guten Unterhalt der Leuchtstellen zur gewährleisten (beispielsweise regelmässige Reinigung der Beleuchtungssensoren), wenn dadurch der Stromverbrauch und damit die Entschädigung sinken?
7. Was hält der Regierungsrat von einer Umstellung des Tarifmodells auf eine andere Basis, die den Einsatz energieeffizienter Leuchtmittel und einen guten Unterhalt für die Endverteiler attraktiv macht? Beispielsweise könnte ein solches Tarifmodell auf der Länge der beleuchteten Strasse oder der Anzahl Leuchtstellen beruhen.

Barbara Schaffner